

Ausschussvorlage SIA 20/78 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur öffentlichen mündlichen Anhörung

**Dringlicher Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches
(HKJGB)
– Drucks. 20/8830 –**

und

**Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuch
– Drucks. 20/9138 –**

1. LAG KitaEltern Hessen	S. 1
2. Initiative Familien e. V.	S. 6
3. Evangelisches Büro Hessen	S. 10
4. Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker	S. 15
5. Hessischer Landkreistag	S. 16
6. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 18
7. Liga der Freien Wohlfahrtspflege	S. 25
8. LAG Freie Kitaträger	S. 28
9. Deutscher Kitaverband	S. 31

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der FDP-Fraktion sowie der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen zur Einrichtung einer KiTa-Landeselternvertretung.

Wir begrüßen die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Einführung einer gesetzlich legitimierten Landeselternvertretung für den Bereich Kita und Kindertagespflege. Zunächst eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte unserer Stellungnahme:

1. **Keine weiteren Verzögerungen.**
2. Es muss eine **verpflichtende Regelung über die Landesebene hinaus** geben.
3. Eine **Anbindung** der KiTa-Elternvertretungen in Hessen **muss sichergestellt sein**.
4. Das **Wahlverfahren** vorbei an bestehenden und künftigen Strukturen halten wir für **kritisch**.
5. Die **Abschaffung der LAG-Servicestelle** und deren Aufgaben **ist inakzeptabel**.
6. Die **Verantwortung und Organisation der Wahlen** muss dauerhaft beim **HMSI** liegen.
7. Die **Ausgestaltung der Verordnung und deren Umsetzung** durch das HMSI ist **erfolgskritisch** und maßgeblich für das Gelingen der KiTa-Landeselternvertretung.
8. Eine **Landeselternvertretung ist mehr als ein reines Beteiligungsgremium**. Die Notwendigkeit der Förderung, Unterstützung, Information und Beratung ist im Gesetz aufzunehmen.

Die LAG KitaEltern Hessen e.V. und ihre Vorläuferorganisation AG Kita-Eltern Hessen setzen sich seit dem Jahr 2015 für eine gewählte Landeselternvertretung für den Kita-Bereich in Hessen ein. In nahezu allen anderen Bundesländern gibt es ein solches Gremium bereits. Der Landeselternbeirat für die hessischen Schulen existiert sogar seit mehr als 60 Jahren. Daher **begrüßen wir die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Einführung einer gesetzlich legitimierten Landeselternvertretung für den Bereich Kita und Kindertagespflege ausdrücklich**.

1. **Keine weiteren Verzögerungen.**

Nach über 5 Jahren Vorlauf und der geleisteten Vorarbeit von engagierten Eltern darf es zu keinen weiteren Verzögerungen kommen. Die Ankündigung von Herrn Staatsminister Kai Klose MdL im Rahmen der 1. Lesung im Hessischen Landtag, dass die **ersten Wahlen Anfang 2023** stattfinden sollen, **muss eingehalten werden**. Nun ist es essenziell, schnell ein passendes Wahlverfahren zu finden. Die Suche, Auswahl und Implementierung eines dafür geeigneten Online-Tools, sowie eine möglicherweise erforderliche EU-weite Ausschreibung, darf nicht zu weiteren Verzögerungen der Konstituierung einer KiTa-Landeselternvertretung führen.

Allerdings bleibt insbesondere der **Gesetzentwurf** von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen deutlich **hinter unseren Erwartungen und Vorschlägen** zurück.¹

¹ „Eckpunkte für einen Kita-Landeselternbeirat für Hessen“ Nov. 2020, März 2021; „Wir fordern: Mehr Rechte und mehr Mitwirkung für KiTa-Eltern!“ März 2022 (<https://kita-eltern-hessen.de/auf-dem-weg-zum-kita-landeselternbeirat/wo-wollen-wir-hin-eckpunkte-und-forderungen-fuer-einen-kita-leb/>)

2. Es muss eine **verpflichtende Regelung über die Landesebene hinaus** geben
3. Eine **Anbindung** der KiTa-Elternvertretungen in Hessen **muss sichergestellt sein**
4. Das **Wahlverfahren** vorbei an bestehenden und künftigen Strukturen halten wir für **kritisch**

Bei aller Freude darüber, dass eine gesetzlich legitimierte KiTa-Elternvertretung in Hessen in greifbare Nähe rückt – **wir wünschen uns ein mutigeres Gesetz mit einem klaren Bekenntnis zur Elternbeteiligung auf allen Ebenen.** Die **fehlende verpflichtende Regelung** (d.h. Muss-Regelung) **zur Etablierung von Elternvertretungen unterhalb der Landesebene sehen wir mit großer Sorge.** Durch die im vorliegenden Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/Die Grünen vorgesehene Kann-Regelung werden sich auch weiterhin Eltern überall in Hessen einzeln ihre Vertretung gegenüber den Kommunen, Städten und Kreisen erkämpfen müssen.

Es bestehen einige Beispiele für eine gute Elternbeteiligung auf kommunaler Ebene. Auch ist dort klar erkennbar, dass solche Elternvertretungen wichtig und richtig sind. Sie sollten eine Selbstverständlichkeit sein. Die Annahme, dass Kommunen, Städte und Kreise sowie deren Verbände proaktiv Angebote für eine gute KiTa-Elternvertretungen aufbauen, spiegelt nicht die Realität wider. Es gibt leider zu viele Beispiele bei denen Eltern eine Partizipation verwehrt wird bzw. große unnötige Hürden aufgebaut werden.

Wie wichtig und notwendig die Elternvertretungen auf kommunaler Ebene sind und von welcher besonderer Bedeutung die kommunale Ebene ist, ergibt sich schon aus den regelmäßigen Verweisen in den Landtagsdebatten auf die Hoheit der Kommunen im Bereich Kindertagesbetreuung (z.B. Monitoring des Infektionsgeschehens, Umsetzung von Corona-Testungen, Fachkräftemangel, Einschränkungen von Betreuungszeiten, Gebührenerstattung u.v.m.). Auch der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber dem Landkreis bzw. der Kommune. So ist die frühkindliche Bildung in den kommunalen Haushalten einer der größten – wenn nicht sogar der größte – Finanzposten. Dies alles sind gute Argumente für kommunale Elternvertretungen.

Sollte die Partizipation nicht ein Ausdruck einer funktionierenden Demokratie sein? Es geht darum ein Angebot für eine gute Beteiligung zu schaffen. Die verschiedensten Bemühungen für KiTa-Elternvertretungen über die Einrichtungsgrenzen hinaus, haben gezeigt, dass es deutlich mehr bedarf als der Anstrengung von engagierten Eltern – sprich ohne eine MUSS-Regelung wird sich weiterhin wenig tun in Hessen.

Wichtig ist uns der Hinweis, dass bereits bestehende Elternvertretungen nicht durch die vorgesehene gesetzliche Kann-Regelung bzw. die Verordnung abgeschafft oder beeinträchtigt werden.

Der Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen **berücksichtigt zudem bestehende und künftige Elternvertretungen auf kommunaler Ebene weder im Wahlverfahren, noch im Sinne einer Anbindung an die künftige Landeselternvertretung.** Dies ist nicht akzeptabel. Die von der LAG und ihrer Servicestelle vorangetriebene hessenweite Vernetzung, Beratung und Unterstützung von Eltern und Elternvertreter*innen ist elementar für eine gute und funktionierende Elternvertretung.

5. Die **Abschaffung der LAG-Servicestelle** und deren Aufgaben **ist inakzeptabel**

Ein **weiterer kritischer Punkt ist die Finanzierung der Landeselternvertretung und der vorgesehenen Geschäftsstelle**. Der im Gesetzentwurf veranschlagte Betrag reicht lediglich aus, die Kernaufgaben einer Geschäftsstelle für eine KiTa-Landeselternvertretung im Sinne einer organisatorischen Unterstützung zu gewährleisten.

In der 1. Lesung der vorliegenden Gesetzentwürfe wurde wiederholt die hervorragende Arbeit der LAG-Servicestelle hervorgehoben. Auch ist es die LAG-Servicestelle und ihre gute fachliche Arbeit, um die Hessen von anderen Bundesländern beneidet wird. Eine der Kernaufgaben der LAG-Servicestelle ist es, die Elternbeteiligung zu stärken und so zur Qualitätsentwicklung beizutragen. Damit sind wichtige Leistungen im Bereich der Information, Beratung und Vernetzung verbunden.

Mit der aktuell vorgesehenen finanziellen Ausstattung sind die Aufgaben und Leistungen nicht mehr darstellbar. Die **vorgesehene Finanzierung bedeutet somit faktisch eine Abschaffung der Servicestelle** bzw. ihrer Aufgaben. Dies ist tragisch und u.E. ein katastrophales Signal in Zeiten weiter steigender Herausforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung.

6. Die **Verantwortung und Organisation der Wahlen** muss dauerhaft **beim HMSI** liegen

Auch wenn es eine Selbstverständlichkeit ist, möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass der **Betrieb einer Wahlplattform sowie die Sicherstellung und Durchführung der Wahlen beim Ministerium** liegen muss. Eine Landeselternvertretung kann vor dem Hintergrund der heterogenen Strukturen in Hessen, der Berücksichtigung der Kindertagespflege, der vorgesehenen Struktur der KiTa-Landeselternvertretung sowie die Art-Wahlverfahrens höchstens eine unterstützende Rolle ausüben. Selbst mit einer deutlichen Erhöhung der Mittel für eine Geschäftsstelle ist diese Aufgabe nicht für eine KiTa-Landeselternvertretung darstellbar.

7. Die **Ausgestaltung der Verordnung und deren Umsetzung** durch das HMSI ist **erfolgskritisch** und maßgeblich für das Gelingen der KiTa-Landeselternvertretung

Die **Ausgestaltung der Verordnung sowie die Umsetzung durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wird maßgeblich für das Gelingen einer KiTa-Landeselternvertretung sein**. Wir sehen es hier als geboten, seitens des HMSI eine Evaluation von Gesetz und Verordnung nach 2 Jahren vorzusehen sowie jährlich zum Abdeckungsgrad von KiTa-Elternvertretungen in Hessen Bericht zu erstatten.

8. **Eine Landeselternvertretung ist mehr als ein reines Beteiligungsgremium**. Die Notwendigkeit der Förderung, Unterstützung, Information und Beratung zur Elternbeteiligung ist im Gesetz aufzunehmen

Damit die künftige Landeselternvertretung eine **wirksame Elternbeteiligung** gewährleisten kann, ist eine **Klarstellung der Rolle und Aufgaben notwendig**.

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen enthält bisher nur einige Informations- und Anhörungsrechte für die KiTA-Landeselternvertretung. Wir halten es für **notwendig, die Förderung, Unterstützung, Information und Beratung zur Elternbeteiligung** in der Kindertagesbetreuung und

Kindertagespflege im Gesetz mit aufzunehmen. Wie wichtig und relevant dies ist, hat sich bei der Arbeit der LAG KitaEltern Hessen und ihrer Servicestelle immer wieder gezeigt und spiegelt auch die Resonanz und Nachfrage der Angebote der Servicestelle wider.

Es muss sichergestellt werden, dass Elternbeteiligung die nötige Unterstützung und Förderung sowie Bildungs- und Beratungsangebote mit einer angemessenen Finanzierung und institutioneller Verankerung erhält. Hierzu gehören u.a. Information, Beratung, Förderung, Vernetzungsmöglichkeiten von bzw. für Eltern, Elternbeiräten und Elternvertretern. Der Entwurf der FDP hat diesen Punkt berücksichtigt.

Damit die Landeselternvertretung **wirksame Elternbeteiligung** gewährleisten kann, ist eine entsprechende Ressourcenausstattung notwendig. Außerdem sollte die KiTa-Landeselternvertretung sich bei diesen Aufgaben auch die Unterstützung Dritter, z.B. durch die Servicestelle, Referenten usw. bedienen können, um ein kontinuierliches und qualitativ angemessenes Bildungs- und Beratungsprogramm zu gewährleisten. Dies kann nicht von den Personen der KiTa-Landeselternvertretung ehrenamtlich und in der Freizeit mit übernommen werden.

Die Herausforderungen in der frühkindlichen Bildung sind weiterhin groß. Viele Eltern und Kinder haben bereits Einschränkungen zu spüren bekommen. In Anlehnung an den FDP-Gesetzentwurf, bitten wir bei den **Informationsrechten folgendes zu ergänzen**: „Wenn das Anrecht auf Betreuung zeitweise nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann, hat das für die Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium die Pflicht, die Landeselternvertretung im Vorhinein zu den bestehenden Einschränkungen und den geplanten Regelungen sowie Maßnahmen anzuhören.“

In Bezug auf die Neuregelung § 25c – Fachkräfte:

In Bezug auf die Verlängerung der Übergangsfrist der personellen Mindeststandards in KiTas sehen wir, dass die größeren Gruppen bereits nötige Praxis in vielen Einrichtungen ist und eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels diese Einrichtungen vor große Herausforderungen stellen würde. Die heute schon angespannte Betreuungssituation würde sich für viele Familien weiter deutlich verschärfen.

Wir sind froh, dass weiterhin an dem Ziel festgehalten werden soll, die Qualität in den Einrichtungen zu verbessern, und zusätzlich Entlastung der Fachkräfte durch verbesserte Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Die Argumentation zur Verlängerung bleibt unverständlich. Denn auch ohne die Flüchtlinge aus der Ukraine wäre die Lage mehr als angespannt. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass in Hessen weiterhin keine relevanten Daten zur Verfügung gestellt werden aus denen sich ein Gesamtüberblick ergeben und die Wirksamkeit von Maßnahmen gemonitort werden könnte. Dann könnte auch darauf eingegangen werden, dass sich der Trend einer steigenden Diskrepanz zwischen Fachkräfteangebot und -bedarf in den letzten Jahren fortsetzte und dadurch weiterhin überall in Hessen ein Fachkräftemangel besteht, der eine angemessene, qualitativ hochwertige und nicht-gesundheitsschädliche frühkindliche Bildung behindert.

Unsere fachliche Einschätzung zur Verlängerung der Übergangsphase ist in einem Dilemma: Auf der einen Seite unterstützen wir die Verlängerung, da dadurch die Betreuungsplätze und Betreuungszeiten für Familien stabilisiert werden können, damit diese am normalen gesellschaftlichen Leben und die Kinder an der frühkindlichen Bildung teilhaben können, auf der anderen Seite geht dadurch den bereits in den Einrichtungen vorhandenen Kindern ein großes Maß an Qualität verloren und die Gefahr durch Überlastung der Fachkräfte steigt. An diesem Punkt wird sehr deutlich, dass es im Großen und Ganzen nur darum gehen kann, viel mehr Ressourcen in das System zu stecken, damit das Dilemma aufgelöst werden kann.

In einem modernen Bundesland wie Hessen müssen dem System der frühkindlichen Bildung genug Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sowohl Plätze, Personal und pädagogische Qualität in Einklang gebracht werden können.

Für die LAG KitaEltern Hessen e.V.

Nikolai v. Schlotheim und Brigitte Molter (AK Landeselternbeirat),
Christian Brückner (AK Fachkräfte)
Nicole Spörlein und Manuela Odenwäller (geschäftsführender Vorstand)

Unter Beteiligung des „AK Landeselternbeirat“ und „AK Fachkräfte“ der LAG KitaEltern Hessen e.V. sowie der Teilnehmenden an den Vernetzungstreffen, Online-Diskussionsforen sowie von einzelnen hessischen Kita-Eltern in den letzten Monaten und aus all den Jahren zuvor.

mit Unterstützung durch die Servicestelle KitaEltern Hessen

Hessen, den 30.10.2022

Elternbeteiligung fördern
für Qualitätsentwicklung
in hessischen Kitas

Kontakt:

Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) KitaEltern Hessen e.V. Vereinsregister. Registergericht: Frankfurt am Main, VR16127, Geschäftsführende Vorstände Kathrin Knaf, Manuela Odenwäller, Nicole Spörlein, Michael Math, Manja Kunkel
Vorstand@kita-eltern-hessen.de

Kontakt: Servicestelle KitaEltern Hessen der LAG KitaEltern Hessen e.V. (Kathrin Kraft, Dominique Kählig)
Südanlage 21c, 35390 Gießen, Tel 0641/2010 9415, www.kita-eltern-hessen.de ; info@kita-eltern-hessen.de
Die Servicestelle KitaEltern Hessen wird aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration gefördert.

31.10.2022

Stellungnahme zu den hessischen Gesetzentwürfen 20/8830 (Fraktion der FDP) und 20/9138 (Fraktion der CDU und Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)

Grundlegende Bewertung

IF Hessen befürwortet ausdrücklich die Bildung einer legitimierten Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und unterstreicht die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung. Spätestens die Corona Pandemie hat gezeigt, dass die Perspektive von hessischen Eltern und Kindern im Kita-Alter in der politischen Diskussion aufgrund der fehlenden Beteiligungsstrukturen in Hessen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Mehrheit der Bundesländer hat bereits eine Landeselternvertretung, auch eine Bundeselternvertretung ist etabliert.

Die Einführung von Elternvertretungen auf Gemeinde-, Stadt/Kreis- und Landesebene ermöglicht Eltern, ihre über die einzelne Tageseinrichtung hinausgehenden Interessenlagen mit Blick auf Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Kita-Alter zu eruieren, sich strukturell an kommunalen Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen und sich übergreifend zu vernetzen.

Neben der Bildung einer Landeselternvertretung geben beide Entwürfe Eltern die dringend benötigte Legitimation zur Bildung von Elternvertretungen in der Gemeinde und im Kreis. Dies begrüßen wir und bewerten es als sehr hilfreich, um bestehenden Widerständen von Gemeinden und Jugendamtsbezirken gegen ein solches Gremium entgegenzuwirken und Eltern selbstständig die Bildung einer Elternvertretung zu ermöglichen.

Grundsätzlich fordern wir, dass nicht nur die Bildung einer Landeselternvertretung, sondern auch die Bildung der darunter liegenden Elternvertretungsstrukturen analog der Elternbeiratsstruktur im schulischen Bereich verpflichtet umgesetzt wird. Um eine zeitnahe Umsetzung der Bildung einer Landeselternvertretung zu ermöglichen, befürworten wir jedoch den Vorschlag der Landesregierung, zunächst eine gesetzliche Landeselternvertretung zu etablieren und die Voraussetzungen zur Bildung von Gemeinde- und Stadt/Kreiselternvertretungen zu schaffen. Parallel **muss jedoch durch die Landesregierung eine hessenweit flächendeckende Elternvertretung auf Jugendamtsbezirks-/Stadt- und Gemeindeebene forciert werden und aktiv Eltern von Kita-Kindern befähigt und ermutigt werden, sich zu vernetzen und entsprechende Vertretungen zu gründen.**

Wahlverfahren

Das im Entwurf 20/9138 (CDU/Grüne) genannte Wahlverfahren sehen wir als pragmatisch, schnell umsetzbar, und auch anwendbar an, wenn es - wie vielerorts - (noch) keine Elternvertretung auf Gemeinde oder Jugendamtsbezirksebene gibt. Zwar würde durch das Verfahren im Entwurf 20/8830 (FDP) eine breite Legitimation der Vertretungen erreicht, jedoch ist auch das Delegierten-Wahlverfahren bereits ein etabliertes und anerkanntes Verfahren in der schulischen Elternbeiratsstruktur.

Gleichzeitig sind zum Wahlverfahren im Entwurf 20/9138 (CDU/Grüne) aus unserer Sicht noch grundlegende Fragen offen:

1. **Wie werden die Delegierten der Kreis/Stadtelternversammlung und der Landeselternversammlung bestimmt?** Eltern in der Kindertagespflege sind heute nicht vernetzt. Eine Übersicht existiert vielerorts nicht, sodass es kaum möglich scheint, hier auf demokratischem Weg Delegierte zu ermitteln. Aber auch Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen sind heute wenig vernetzt. Während auf Gemeindeebene eine demokratische Wahl von Delegierten zur Kreis- / Stadtelternversammlung noch über die Einrichtungen möglich scheint, so scheint die demokratische Findung eines Kreis-/Stadt-Delegierten für die Landeselternversammlung ohne etablierte Gemeinde- und/oder Stadt-/Kreiselternvertretungen kaum denkbar.
2. **Wie setzt sich die vorgeschlagene Stadt- / Kreiselternversammlung aus den "Eltern [...] im Jugendamtsbezirk" (20/9138 §27a Abs. 3) zusammen?**
Vorschlag Formulierung 20/9138 (CDU/Grüne) §27a Abs. 3 Satz 4 NEU:
„Es werden fünf Delegierte benannt, deren Kinder in der Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk betreut werden. Zudem werden je Gemeinde / Ortsbezirk 3 Delegierte benannt, deren Kinder je in Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort nach §25 Abs. 3 betreut werden.“
3. **Was passiert mit Eltern deren Kinder während der Wahlperiode ausscheiden?** Entwurf 20/9138 (CDU/Grüne) enthält hier keine Formulierung. Wir empfehlen hier die Übernahme des §27a Abs 3 Satz 3 u. 4. aus Entwurf 20/8830 (FDP)

Aufgabe und Wirken der Elternvertretungen

Das im Entwurf der Landesregierung (20/9138) vorgeschlagene reine Anhörungs- und Informationsrecht der Gemeinde-, Kreis- /Stadtelternvertretung und der Landeselternvertretung halten wir für nicht ausreichend. Wir fordern zusätzlich mindestens ein Frage- und Vorschlagsrecht, wie im Entwurf 20/8830 (FDP) enthalten.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der schulische Landeselternbeirat verschiedene Auskunfts- und Vorschlagsrechte, Anhörungsrechte und Zustimmungspflichten (SchulG HE §118-120) besitzt, während die Landeselternvertretung nur ein Anhörungs- und Informationsrecht erhalten soll. Gleiches gilt für die Gemeinde- und Kreis-/Stadtelternvertretungen. Gerade im Hinblick auf die besondere Fürsorge bei kleinen Kindern und die aufgrund des Alters nochmals wichtigere Vertretung ihrer Stimme durch ihre Eltern sowie für das Gelingen einer erfolgreichen Erziehungspartnerschaft ist es essentiell, dass die Elternvertretungen mindestens gleich starke Mitspracherechte erhalten wie der schulische Kreis- und Landeselternbeirat.

Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

Einige Gemeinden in Hessen haben bereits kommunale Elternvertretungen. Diese bestehen meist ausschließlich aus Vertretern der Eltern öffentlicher Einrichtungen und vertreten die Elterninteressen ggü. dem kommunalen Kitaträger. In vielen Gemeinden wird jedoch im U3 Bereich heute die Mehrzahl der Kinder bei gemeinnützigen, kirchlichen oder privaten Trägern oder in der Kindertagespflege betreut. Diese Eltern haben heute keine Stimme, wenn es um Themen mit stadtweiter, trägerübergreifender Relevanz geht, wie kommunale Kitabeiträge, Qualitätsfragen, Bedarfsplanung, Platzverfügbarkeiten oder kommunale Kitaentwicklungspläne.

Beide Entwürfe stellen klar, dass eine Gemeindeelternvertretung das Ziel der Interessenvertretung der Elternschaft ggü. der Gemeinde verfolgen muss. Der Entwurf der Landesregierung (20/9138) schließt dabei Vertreter aller Einrichtungen nach §25 Abs. 3 HKJHG sowie zusätzlich Eltern aus der Kindertagespflege ein. Das befürworten wir ausdrücklich. Spätestens die Corona Pandemie hat gezeigt, dass eine angemessene Beteiligung aller Eltern von Kindern im Kita-Alter in Hessen auf Gemeinde- und Landesebene dringend geboten ist. **Da bestehende Elternvertretungen auf Gemeindeebene diese Prämisse jedoch größtenteils nicht erfüllen, sollten sie verpflichtet werden, sich binnen eines bestimmten Zeitraums in eine Gemeindeelternvertretung gemäß Gesetz zu wandeln, dh. Eltern aller Träger sowie der Kindertagespflege zu integrieren.**

Vorschlag Formulierung 20/9138 (CDU/Grüne) §27a Abs (6):

*„Am... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] bestehende Zusammenschlüsse von Eltern deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege in der Gemeinde betreut werden, **die mit dem Ziel der Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber der Gemeinde gebildet wurden, gelten während der ersten 5 Jahre bis zu der erstmaligen Bildung einer Gemeindeelternvertretung als Gemeindeelternvertretung.**“*

Die Gemeindeelternvertretung sollte zudem auch die Interessen derjenigen Eltern gegenüber der Gemeinde vertreten (dürfen), die aufgrund von Engpässen keinen Kitaplatz haben.

Zusammensetzung der Landeselternvertretung

Unter Tageseinrichtungen nach §25 Abs. 3 fallen sowohl Kinderkrippen, Kindergärten als auch Kinderhorte. **Um eine angemessene Vertretung der unterschiedlichen Interessenlagen von Kleinkindern, Kindergartenkindern und Grundschulkindern zu gewährleisten, muss die Zusammensetzung der Landeselternvertretung die verschiedenen Einrichtungsarten widerspiegeln.** Auch der schulische Landeselternbeirat setzt sich aus Vertretern aller Schularten zusammen. Im Entwurf der Landesregierung (20/9138) wird nur die Kindertagespflege quotiert. Insbesondere die Interessenslage von Hortkindern unterscheidet sich deutlich, sodass wir bei einer fehlenden Quotierung ein Ungleichgewicht oder die gänzlich fehlende Vertretung befürchten. Wünschenswert wäre zudem eine parallele Instanz für die schulische Nachmittagsbetreuung, insbesondere da diese vielerorts mittelfristig die Horte ablösen werden.

Vorschlag Formulierung 20/9138 (CDU/Grüne) §27a Abs 4:

„Auf Landesebene wird eine Landeseltern-vertretung gebildet. Diese setzt sich zusammen aus

1. einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder

Stellvertretern, deren Kinder in Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3 oder in Kindertagespflege betreut werden

2. drei Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kinderkrippen nach § 25 Abs. 3 betreut werden,

3. vier Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindergärten nach § 25 Abs. 3 betreut werden,

4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in einem Kinderhort nach § 25 Abs. 3 oder in einer schulischen Nachmittagsbetreuung betreut werden und

5. zwei Vertreterinnen oder Vertretern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.“

Analog sollte die Zusammensetzung der Gemeinde- und Stadt-/Kreiselternervertretung (20/9138 §27a Abs 1 und 2) sowie der Kreis- / Stadtelternerversammlung (20/9138 §27a Abs 3) und Landeselternerversammlung (20/9138 §27a Abs 5) gestaltet sein.

Kontaktdaten:

Initiative Familie Hessen

Hessen@initiativefamilien.de

Jutta Prochaska, 0176-21515663

Ulrike Stroh, 0163-8574530

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

An den Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss
Herrn Vorsitzenden
Moritz Promny
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

03.11.2022

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion Freie Demokraten, 7. Gesetz zur Änderung des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucksache 20/8830 und Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/ Die Grünen, 7. Gesetz zur Änderung des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucksache 20/9138

Sehr geehrter, lieber Herr Promny,
sehr geehrte, liebe Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen in Hessen danken für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können.

A. Einfügung eines § 27 a HKJGB zur Stärkung der Mitwirkung bzw. Vertretung von Eltern auf Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und Landesebene.

1. Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen den in beiden Gesetzentwürfen zum Ausdruck gebrachten Willen, die bereits in § 27 HKJGB sowie § 22 a SGB VIII für die Einrichtungsebene verankerte Elternbeteiligung nun auch auf die Ebenen von Gemeinden, Jugendamtsbezirken und Land zu erweitern.

2. Bei einer Berücksichtigung neuer Ebenen ist die Partizipation aller im räumlichen Bereich einer Gemeinde oder Kommune gebildeten Elternvertretungen zu ermöglichen, also selbstverständlich ohne Engführung auf kommunal getragene Tageseinrichtungen. Auch die bei freien, einschließlich kirchlichen Trägern gebildeten Elternvertretungen sind einzubeziehen. Diese Beteiligung muss entsprechend für die weiteren Ebenen gelten.

Insoweit greift der Entwurf der FDP-Fraktion in § 27a Abs.1 Satz 1 zumindest sprachlich zu kurz, wenn hier von Elternbeiräten „der Städte und Gemeinden“ bzw. Beiräten „der Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde“ die Rede ist. Vielmehr muss es sich um Elternbeiräte „in“ den Städten und Gemeinden bzw. Beiräte der Kindertageseinrichtungen „in“ der jeweiligen Stadt oder Gemeinde handeln. Die entsprechende Regelung unter § 27a Abs.1 Satz 1 des Entwurfes der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen ist insoweit klarer, obwohl in Satz 3 ebenfalls in missverständlicher Weise von der „Kinderbetreuung der Gemeinde“ gesprochen wird.

3. Die Intensität der gesetzlichen Aufforderung zur Bildung von Beiräten ist in den Entwürfen unterschiedlich stark. Der FDP-Entwurf spricht davon, dass Elternbeiräte gewählt werden „sollen“ (§ 27 a Abs. 1 Satz 1), der Entwurf von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen enthält eine „Kann- Regelung“ zur Bildung von Elternvertretungen auf Gemeindeebene (§ 27 a Abs. 1 Satz 1). Vorbehaltlos zuzustimmen ist insoweit der Gesetzesbegründung im Entwurf der FDP, wonach keine (gesetzliche) Verpflichtung zur Installation von Elternvertretungen auf den neu geschaffenen Ebenen bestehen kann – und gegen den Willen der Beteiligten auch nicht erzwingbar wäre -, sondern ein Recht auf Selbstorganisation geschaffen werden soll. Allerdings könnte der entsprechenden gesetzgeberischen Intention durch eine „Soll – Vorschrift“ stärker Rechnung getragen werden – also im Sinne des FDP-Entwurfs.
4. In den Gesetzesbegründungen sind die Rechte der Elternvertretungen auf Information und Anhörung einschließlich Vorschlagsrechten ausgerichtet. Dies ist sachgerecht und führt die jetzt bereits bestehenden Beteiligungen von

Elternvertretungen auf Einrichtungsebene auch für die hinzukommenden Gremien fort. Eine klare Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Träger von Kindertagesstätten muss jedoch sichergestellt sein, um den untrennbaren Zusammenhang von Leitungsautonomie einerseits sowie personal- und betriebswirtschaftlicher Verantwortlichkeit andererseits unmissverständlich zu wahren. Insofern ist auch zu begrüßen, dass im Entwurf von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen unter § 27 a Abs. 2 a. E. sowie unter Abs. 4 klargestellt wird, dass zumindest auf der Ebene von Jugendamtsbereichen und Land die Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen nicht Gegenstand von Information und Anhörung sein können. Eine entsprechende Regelung ist auch für die Gemeindeebene aufzunehmen. Damit würde klargestellt, dass es auch hier um einrichtungsübergreifende Themen geht und nicht in die Zuständigkeit der Elternvertretungen der einzelnen Tageseinrichtungen bzw. deren Träger eingegriffen wird.

5. Der FDP-Entwurf enthält unter § 27a Abs.1 und Abs.2 klare Regelungen zu Wahlzeiträumen und Wahlperioden der Elternvertretungen. Das erscheint sachgerecht. Entsprechendes gilt für eine zeitlich begrenzte Fortführung des Amtes, wenn Kinder von Mitgliedern der Landeselternvertretung die Kindertagesstätte wechseln oder eingeschult werden (§ 27a Abs. 3). Damit wird ein kontinuierliches Arbeiten im Bereich der Landeselternvertretung gestärkt.

B. Verlängerung der Übergangsfrist in § 57 HKJGB und weitere Regelungen gemäß Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen

1. Die erneute Verlängerung der Frist zur endgültigen Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder bis 31.07.2024 (Artikel 1 Nr. 10 zu § 57 Abs. 1 HKJGB) ist im Hinblick auf die dringend verbesserungsbedürftige Personalsituation in den Tageseinrichtungen für Kinder problematisch. Andererseits erkennen selbstverständlich auch die Evangelischen Kirchen in Hessen die Not etlicher Kindertagesstätten im Hinblick auf Personalgewinnung und Sicherung des Personalbestandes. Diese Situation ist durch die Auswirkungen des Ukrainekrieges sicherlich verschärft worden, liegt aber viel stärker in der demografischen Entwicklung – und damit

im allgemein „leergefegten“ Arbeitsmarkt – und den Nachwirkungen der Corona Pandemie begründet. Ohne rasch wirkende Änderungen im „Fachkräftecatalog“ des § 25b HKJGB wird sich diese Situation aller Voraussicht nach bis 2024 nicht entspannen. In der entsprechenden Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V., der auch die Diakonie Hessen als evangelischer Wohlfahrtsverband angehört, ist insofern ein umfassender Forderungskatalog aufgestellt worden. Dem schließen sich die Evangelischen Kirchen in Hessen an.

Die vorgesehene Fristverlängerung in § 57 Abs. 1 wird im Hinblick auf die überaus schwierige Personalsituation in den Kindertagesstätten also – notgedrungen – befürwortet.

2. Die vorgesehene Verlängerung kann für Einrichtungen problematisch werden, die die gesetzlich geforderten Verbesserungen im Personalbereich bereits vorgenommen haben, und zwar aus folgendem Grund:

In vielen Betriebsverträgen zwischen freien Trägern von Kindertagesstätten und Kommunen finden sich Regelungen, die – völlig zurecht – die Träger zu wirtschaftlichen Verhalten beim Betrieb der Kindertagesstätte verpflichten und teilweise sogar einen Gleichklang mit der Personalausstattung der (kommunalen) Kindertagesstätten der Vertragspartner vorsehen – allerdings innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Wenn diese Träger nun im Vertrauen auf die bisher vorgesehene Frist (2022) bereits Personalerhöhungen vorgenommen oder in Ihren Stellenplänen vorgesehen haben – anders als etwa eine noch abwartende Kindertagesstätte ihres kommunalen Vertragspartners -, darf ihnen daraus hinsichtlich ihrer höheren Personalkosten kein Nachteil erwachsen. Deshalb sollte in der Gesetzesbegründung unmissverständlich klargestellt werden, dass der 01.08.2024 als spätestester Umsetzungszeitpunkt kein „Stichtag“ ist, sondern das Fristende eines Umsetzungsprozesses festlegt, der selbstverständlich auf Trägerebene schon vor diesem Datum abgeschlossen sein kann. Damit würde eine faktisch im Einzelfall durchaus mögliche „Schlechterstellung“ solcher Einrichtungen zumindest begrenzt, die die bisherigen gesetzlichen Vorgaben schon ganz oder teilweise umgesetzt haben.

3. Die Streichung des Satzes 1 in § 32 Abs. 2 a sowie die Aufhebung der Sätze 3 und 4 wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Erleichterung für die betroffenen Träger laut Artikel 2 („Inkrafttreten“) erst mit Wirkung zum 01.08.2023 erfolgen soll und nicht ebenfalls rückwirkend, zumindest zum 31.07.2022. Überdies stimmt dieses Datum nicht mit der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 überein, in der auf den 01.08.2024 abgestellt wird.

4. Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen redaktionellen Änderungen des HKJGB bedarf es keiner inhaltlichen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen

Dem Vorsitzenden
des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schloßplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 02.11.2022

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu Gesetzentwurf der Fraktion Freie Demokraten, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe gesetzbuches, Drucks. 20/8830 und Gesetzentwurf der Landesregierung, Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/9138.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker- Landesverband Hessen- VLK Hessen e.V. dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu o.g. Gesetzentwürfen vorab wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Gesetzentwurf der Fraktion Freie Demokraten

1. Die Einführung von Elternvertretungen auf Kreis- Jugendamtsbezirks- und Landesebene wird aus kommunaler Sicht grundsätzlich begrüßt.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird eine sinnvolle, notwendige und längst überfällige Forderung der FDP Fraktion umgesetzt.

2. Paragraph 27a, Abs.1 und Abs.3

Der Zeitraum für die Wahl der Elternbeiräte in der Zeit vom 15.September und dem 15. November überschneidet sich mit der Wahl der Elternvertretungen auf Jugendamtsbezirksebene in der Zeit vom 16. Oktober und dem 30. November. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass zum Zeitpunkt der Wahl auf Jugendamtsbezirksebene alle Städte und Gemeinden ihre Elternbeiräte gewählt haben. Deshalb sollten die Zeiträume voneinander getrennt stattfinden.

3. Kindertagespflege

§ 27a, Abs.1,3 u. 4 sind dahingehend zu ergänzen, dass auch Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, in den Elternvertretungen vertreten sind.

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

1. Die Verlängerung der geltenden Übergangsregelung zur Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in Kindertagesstätten rückwirkend zum 31.07.2022 um zwei Jahre bis zum 31.07.2024 halten wir für dringend erforderlich und wird daher befürwortet.

2. Das „kann“ § 27a, Abs. 1 u. 2 muss durch „soll“ ersetzt werden, damit nur in begründeten Ausnahmefällen eine Kommune auf die Wahl eines Elternbeirates verzichten kann. Somit ist gewährleistet, dass alle Kommunen, gerade auch kleinere, im Landeselternbeirat vertreten sind.

3. Es sollte eine präzise Definition der wesentlichen Angelegenheiten in § 27a Abs. 1 erfolgen analog zu Absatz 4

4. Die Abbildung der Tagespflege wird grundsätzlich begrüßt. In der Landeselternversammlung § 27a Abs. 5 ist die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kindertagespflege jedoch gleichgestellt mit den Tageseinrichtungen nach § 25 Abs. 3. Die Tagespflege ist damit gegenüber den Kindertagesstätten disproportional überrepräsentiert. Dies sollte analog der Landeselternvertretung in § 4 mit einer entsprechenden Gewichtung geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Vesper
Kommunalreferent

**Vereinigung liberaler
Kommunalpolitiker
Landesverband Hessen**

VLK-Hessen e. V.
Adolfsallee 11
65185 Wiesbaden
Tel. (06 11) 9 99 06-0
Fax (06 11) 9 99 06-35
info@vlk-hessen.de
www.vlk-hessen.de

Landesvorsitzender
Erster Stadtrat
Michael Schußler
Tel. (0 61 06) 6 93-13 45
Fax (0 61 06) 6 93-33 44
michael.schuessler@rodgau.de

Bankverbindung
IBAN DE32 5019 0000 0301 3317
03
BIC FFVBDEFF

VLK-Bundesverband
Zu den Brodwiesen 63
34431 Marsberg
Tel. (0 29 92) 33 14
Fax (0 32 22) 3 74 56 22
brendel@vlk-bundesverband.de
www.vlk-bundesverband.de



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag Wiesbaden
Herrn Vorsitzenden des Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschusses Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an
m.sadkowiak@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 02.11.2022

Az. : Ho/L021.1

**Öffentliche mündliche Anhörung des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/8830, sowie zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, Drucks. 20/9138, am 18. November 2022
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung der beiden o. g. Gesetzentwürfe sowie der damit einhergehenden Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Zum Beirat auf Landesebene enthalten wir uns einer Positionierung, da es sich hier um eine Aufgabe des Landes handelt.

Zu den Regelungen auf Landkreisebene:

Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sieht in § 27a HKJGB-E neben der Schaffung eines Landeselternbeirates auch eine „Kann-Regelung“ für Beiräte auf kommunaler Ebene vor. Hierüber sollte ausschließlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort entschieden werden können. Dies gilt umso mehr, als eine dauerhafte finanzielle Beteiligung des Landes an diesen Strukturen nicht vorgesehen ist. Im Ergebnis sehen wir somit für Elternbeiräte auf kommunaler Ebene keinen Regelungsbedarf, vielmehr ist die „Kann-Regelung“ in den Absätzen 1, 2 und 6 des § 27a HKJGB-E zu streichen. Insofern verweisen wir auch auf die Positionen unserer Schwesterverbände Hessischer Städte- und Gemeindebund und Hessischer Städte- tag.

Im Ergebnis der vorgetragenen Aspekte können wir den Gesetzesentwürfen der Freien Demokraten sowie der Fraktion CDU/ Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kontext der zuvor in Rede stehenden Regelungen nicht zustimmen.

Der im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen in § 57 Abs. 1 HKJGB-E vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung stimmen wir zu.

An der mündlichen Anhörung am 18.11.2022 wird für den Hessischen Landkreistag Herr Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Jan Hilligardt teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Sozial- und Integrationspoliti-
schen Ausschusses Herrn Moritz Promny MdL
Schlossplatz 1 -3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail:
m.sadkowiak@ltg.hessen.de

Referentin Frau Bürgel
Abteilung 1.2
Unser Zeichen 1.2 Bü/Schr

Telefon 06108 6001-33
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 06.11.2022

**Anhörung des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf
der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Kinder- und Ju-
gendhilfegesetzbuches – HKJGB – Drucks. 20/8830 und
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Sieb-
tes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs – Drucks.
20/9138**

hier: Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zu vorbezeichneten Gesetzentwürfen wahr.

Der Geschäftsführer Herr Dr. David Rauber wird für den Hessischen Städte- und Gemein-
debund an der Anhörung am 18.11.2022 teilnehmen. Mit Weitergabe und Veröffentli-
chung unserer Stellungnahme und des Stenographischen Berichts einschließlich der Ver-
öffentlichung auf der Internetseite des Hessischen Landtags sind wir sehr einverstanden.

Zu den Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Dr. Thomas Stöhr

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber





I. Regelungskomplex personelle Mindestanforderungen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen enthält die angekündigte Verlängerung der Übergangsregelung zur Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25 c HKJGB rückwirkend zum 31.07.2022 um 2 Jahre, also bis zum 31.07.2024.

1. Zum Entwurf Drucks. 20/9138

Diese Regelung bezieht sich in der aktuellen Ausgestaltung lediglich auf Tageseinrichtungen, die zum Stichtag 31.7.2020 über eine Betriebserlaubnis verfügten. Angesichts des weiteren Ausbaus der Betreuungsangebote und der vorgeschlagenen Verdopplung der Übergangszeit sollte diese Regelung aber auch auf Tageseinrichtungen ausgedehnt werden, die ihren Betrieb neu aufnehmen. Daher sollte Art. 1 Nr. 10 des Entwurfs unbedingt folgende Fassung erhalten:

„In § 57 Abs. 1 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt entsprechend für Tageseinrichtungen, deren Betriebserlaubnis nach dem 1.8.2020 erteilt wurde.“

Die bisherige Regelung des § 57 HKJGB erlaubte es Tageseinrichtungen, die am 31.07.2020 eine gültige Betriebserlaubnis hatten, die Tageseinrichtung bis zum 31.07.2022 nach Maßgabe des § 25 c in der bis zum 31.07.2020 geltenden Fassung zu betreiben, also ohne die erhöhten Mindeststandards. Dies wird nun verlängert bis zum 31.07.2024. Allerdings gilt dies nicht für neugeschaffene Kindertageseinrichtungen, für die bereits die Neuregelungen, also die erhöhten Mindeststandards gelten. Aber auch diese haben Schwierigkeiten ausreichend Fachpersonal einstellen zu können, so dass teilweise Gruppen selbst bei Vorhandensein der entsprechenden Räumlichkeiten wegen Fachkräftemangel nicht eröffnet werden können. Aus diesen Gründen sollte die Fristverlängerung zur Umsetzung der neuen Mindeststandards auch für die inzwischen neu eröffneten Kindertagesstätten gelten.

2. Darüberhinausgehender dringender Handlungsbedarf

Nach Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes handelt es sich bei dem aktuellen Regelungsvorhaben nur um eine erste kurzfristige Notfallmaßnahme, die noch

in der laufenden Landtagswahlperiode durch ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Sicherstellung der Betreuungsansprüche der Kinder in Hessen ergänzt werden muss.

Die Städte und Gemeinden nehmen den aus § 30 Abs. 2 HKJGB resultierenden gesetzlichen Auftrag, ein ausreichendes Angebot mit Betreuungsplätzen im Gemeindegebiet sicher zu stellen, sehr ernst. Allerdings bleibt der Gesetzgeber aktuell die nötigen Instrumente dafür in erheblichem Umfang schuldig. Denn die aktuellen Mindestpersonalvorgaben sind derzeit und angesichts von Bevölkerungsentwicklung und Zuwanderungsgehehen auch auf absehbare Zeit nicht erfüllbar. Zudem benötigen die Kita-Träger weitere Instrumente zur Verwirklichung dreier zentraler Ziele, nämlich:

- Der Gewährleistung, dass der Rechtsanspruch der Kinder auf einen Betreuungsplatz nicht nur auf dem Papier gegeben sondern Wirklichkeit ist,
- der wirksamen Sicherstellung eines für Kinder und Eltern verlässlichen Einrichtungsbetriebs und
- zur kurzfristig umsetzbaren Entlastung der in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte.

Im Einzelnen:

Im Ausgangspunkt ist darauf hinzuweisen, dass sich der Anteil der Kinder unter 6 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Hessen sowie auch in den Großstädten und im kreisangehörigen Bereich deutlich erhöht hat. Die Bevölkerungsstatistik zeigt deutliche Zuwächse im Vergleich von 2010 mit 312.752 zu 2020 mit 365.930 Kindern. Davon nimmt eine wachsende Zahl von Kindern den Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung wahr. Nach der einschlägigen Statistik des Hessischen Statistischen Landesamts ergibt sich:

	2011	2021
Anzahl der Tageseinrichtungen	3.950	4.382
Anzahl betreuter Kinder	233.930	272.679
Pädagogisches Personal	35.435	53.462

Vielfältige bundes- und landespolitische Anstrengungen haben somit für eine familienfreundlichere Gesellschaft gesorgt, wozu Städte und Gemeinden unter Hinnahme großer

organisatorischer und finanzieller Belastungen besonders viel beigetragen haben. Zudem ist die Personalausstattung der Tageseinrichtungen in Hessen um 50,9%, die Zahl der betreuten Kinder aber nur um 16,6% im selben Zeitraum gestiegen. Die Personalausstattung ist also deutlich besser geworden.

Die öffentlichen Arbeitgeber haben zudem in den Tarifrunden für den Sozial- und Erziehungsdienst 2015 und 2022 die Attraktivität der Erziehendenberufe sowohl mit Blick auf die Arbeitsbedingungen und in finanzieller Hinsicht stark erhöht und sind dabei im Rahmen der Tarifpartnerschaft an finanzielle und organisatorische Grenzen gegangen. Hierin liegt eine umfangreiche Aufwertung des Berufsbilds auch gegenüber anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst, die vielfach ebenfalls anspruchsvollen und fordernden Berufen nachgehen. Der zur Einhaltung der aktuell gültigen Bestimmungen erforderliche personelle Zuwachs ist jedoch derzeit aufgrund der demografischen Entwicklung (geburtenstarke Jahrgänge erreichen die Altersgrenze) nicht zu erwarten. Die tariflich vorgesehenen Entlastungstage führen dabei real wieder zu weiteren Belastungen der dann jeweils vorhandenen Mitarbeitenden. Es sollte somit jeweils die Gesamtsituation mit allen Konsequenzen betrachtet werden und für eine dauerhafte Öffnung für die Unterstützung durch Nicht-Fachkräfte gesorgt werden. Nur so ist die angestrebte Entlastung der Fachkräfte effektiv und nachhaltig zu erreichen.

Die Verlängerung der Übergangsregelung ist zwar notwendig und zu begrüßen, aber zur nachhaltigen Verbesserung der Situation in den Kindertagesstätten nicht ausreichend.

a) Mindestvorgaben für die Personalausstattung

Der Landesgesetzgeber sollte bei den Anforderungen an die personellen **Mindestausstattung** keine weitergehenden Ziele verfolgen als die Gewährleistung des Kindeswohls i. S. v. § 45 Abs. 2 SGB VIII. Die rechtlich zwingend vorgegebene personelle Mindestausstattung sollte daher künftig das Niveau der Mindestverordnung von 2009 nicht übersteigen. Nur so lässt sich der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz mit einiger Wahrscheinlichkeit für alle Kinder in Hessen gewährleisten, die ihn in Anspruch nehmen wollen.

Gerade für Kinder aus prekären sozialen Verhältnissen ist die zuverlässige Gewährleistung des Kita-Besuchs von zentraler und vorrangiger Bedeutung, da gerade ihre Eltern im Zweifel den gesetzlichen Betreuungsanspruch oder bei Nichterfüllung resultierenden

Schadensersatzansprüche gegen den Jugendhilfeträger in vielen Fällen nicht verfolgt werden. Das ist gesellschaftspolitisch nicht hinnehmbar.

Der Verweis auf niedrigschwellige Betreuungsangebote führt auf Dauer nicht weiter. Denn sie ermöglichen keine Teilhabe am Arbeitsmarkt, da die Betriebserlaubnispflicht bei Betreuungszeiten von mehr als 15 Wochenstunden einsetzt (§ 25 Abs. 4 HKJGB).

b) Flexiblere Regelung durch Rechtsverordnung

Die personellen Mindeststandards sollten durch gesetzliche Änderung wieder einer Regelung durch Rechtsverordnung zugänglich sein, da sich die Festlegung auf Gesetzesebene nicht bewährt hat; kurzfristig eintretende Änderungen etwa aufgrund von Zuwanderungsgeschehen können so nicht flexibel genug gehandhabt werden.

c) Erweiterter Einsatz von Nicht-Fachkräften

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sollten die Möglichkeit haben, geeignete Nicht-Fachkräfte zur Mitarbeit in Kindergruppen einzusetzen und diese – z.B. unter hälftigem Abschlag gegenüber den Angehörigen der im Fachkraftkatalog aufgenommenen Berufe – auf die Mindestpersonalausstattung anrechnen zu können. Es sollte eine entsprechende Änderung von § 25 b HKJGB, insb. Abs. 2 letzter Satz, erfolgen.

Die Regelung von § 12 der Coronavirus-Schutzverordnungen ermöglichte zur Gewährleistung des Kita-Betriebs unter Pandemiebedingungen auch den Einsatz von Nicht-Fachkräften zur Unterstützung des Fachpersonals. Aus den Rückmeldungen unserer Mitgliedsstädte und –gemeinden wissen wir, dass die Rückmeldungen gerade der Fachkräfte und des Stammpersonals dazu positiv waren, weil eine praktisch wirksame Entlastung eben nicht bloß angekündigt, sondern praktisch spürbar umgesetzt wurde.

Eine Entwertung von Qualifikation und Tätigkeit der anerkannten Fachkräfte liegt darin nicht, weil zum einen die vorgeschlagene nur teilweise Anrechnung der Nicht-Fachkräfte diesem Abstand Rechnung trägt und auch die tariflichen Entgelte den Unterschied in der Qualifikation selbstverständlich und sehr deutlich spürbar berücksichtigen.

d) Qualifikationsniveau

Im Rahmen einer weiteren Änderung von § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB sollte das Anforderungsniveau von DQuR 6 auf höchstens DQuR 4 gesenkt werden.

e) Flexibilisierung in § 25b HKJGB

Die starre Unterscheidung zwischen uneingeschränkt für Leitungsaufgaben einsetzbaren Fachkräften (§ 25 b Abs. 1 HKJGB) und solchen, die mit der Mitarbeit betraut werden dürfen (§ 25 b Abs. 2 HKJGB) sollte dringend flexibilisiert werden.

f) Investitionsmitfinanzierung verstetigen und dynamisieren

Ferner ist auch auf den weiterhin bestehenden hohen Investitionsbedarf bei Tageseinrichtungen für Kinder hinzuweisen. Es sollte für eine verlässliche Mitfinanzierung durch das Land gesorgt werden, um die dringend notwendigen Investitionen für den Ausbau zeitnah und planungssicher durchführen zu können. Die Förderung muss zudem auf regelmäßig zu aktualisierende Mindestbeträge z.B. je geschaffenem Gruppenraum umgestellt werden. Aktuell sind insoweit Fördersätze als Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben, „jedoch nicht mehr als“ (z.B. 250.000 Euro) festgeschrieben. Hier sollte eine verbindliche Regelung, z.B. durch Rechtsverordnung, erfolgen und eine Auszahlung ausschließlich an die Standortgemeinden geregelt werden. In der aktuellen Konstruktion der Investitionsförderung erhalten die Jugendhilfeträger lediglich Budgets, die dann auf die jeweils zur Verwirklichung anstehenden Vorhaben verteilt werden. Die in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften genannten „bis zu“-Förderhöchstsätze würden selbst bei Auszahlung in voller Höhe angesichts der Preisentwicklung nur eine rasch schwindende Entlastungswirkung entfalten (s. zu den vorstehend geschilderten Problematiken z.B. die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021-2023, Staatsanzeiger Nr. 32/2021, S. 1052).

II. Regelungskomplex Elternbeteiligung

Beide vorgenannte Gesetzentwürfe bezwecken mit der Einfügung eines zusätzlichen § 27 a in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) die Elternvertretung in Städten und Gemeinden, auf Jugendamtsbezirksebene und auf Landesebene gesetzlich verankern.

Ogleich eine gesetzliche Verankerung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene u.E. nicht zwingend erforderlich ist, bestehen unsererseits gegen die gesetzliche Verankerung von Elternvertretungen auf überörtlicher Ebene grundsätzlich keine Einwände. Auf örtlicher Ebene wird die Beteiligung der Eltern aktuell auf unterschiedliche

Weise sichergestellt. Hierbei ergeben sich unterschiedliche Gestaltungen und Bedürfnisse maßgeblich daraus, dass es große lokale Unterschiede in der Frage gibt, inwieweit Einrichtungen von kommunalen oder nicht-kommunalen Trägern betrieben werden.

Die künftig näher gesetzlich geregelte Elternbeteiligung sollte jedoch zu keinen Verzögerungen oder Blockaden von behördlichen Maßnahmen führen können. Auch sollte darauf geachtet werden, dass bei der Verfahrensweise für Wahl/ Amtszeit, Amtsperiode etc., keine komplizierten und aufwändigen Regelungen getroffen werden, weil diese sich kontraproduktiv auswirken könnten. In vielen Fällen ist die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben eher begrenzt, so dass Personen zur Übernahme dieser Aufgabe überredet werden müssen. Daher sollten Beschlüsse mit einfachen Mehrheiten der Anwesenden ausreichend sein und in Fällen, in denen eine ausreichende Zahl von Kandidierenden nicht gewonnen werden kann, die Einrichtung des Gremiums unterbleiben können.

Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, wenn die gesetzliche Regelung für die örtliche Ebene als „Kann“-Regelung ausgestaltet wird, wie es in dem Entwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Drucks. 20/9138 – vorgesehen ist.

Die Stellungnahme zu den weitergehenden Regelungen einer Verordnung bleibt dabei vorbehalten.

Die Erfahrungen im Umgang mit der Wahl der Elternbeiräte der jeweiligen Tageseinrichtungen aufgrund der Elternbeiratssatzungen könnten zur Ausgestaltung von § 27 a herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rauber
Geschäftsführer



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

04.11.2022

Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

1. Landeselternvertretung – zwei Gesetzesentwürfe der Freien Demokraten sowie der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen e. V. begrüßt die Erweiterung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe um eine Landeselternvertretung für den Bereich der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege. Es ist zu würdigen, dass in diesem Zusammenhang zwei Entwürfe vorliegen und regierungsübergreifend ein Konsens besteht, eine gesetzlich und demokratisch legitimierte Elternvertretung auf Landesebene zu etablieren. Eine zeitnahe politische Umsetzung des Vorhabens und dessen Anbindung an das hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ist dringend geboten - und gerade nach der Corona-Zeit ein wichtiges Signal.

Folgende Punkte erachten wir in der Umsetzung als wichtig und bitten diesen im Gesetzgebungsverfahren, Rechnung zu tragen:

- Verhinderung der Ämterhäufung
- Abbildungen der Trägervielfalt
- Einbezug der Tagespflege
- Erhalt der Servicestelle

Es ist wichtig die Elternbeteiligung/-vertretung auch auf Gemeinde- und Jugendamtsebene zu verankern und dafür bereits bestehende Strukturen zu nutzen. Gleichzeitig begrüßen wir es, die Landeselternvertretung vom Ziel her zu denken, damit es zügig zu einer Etablierung der Landeselternvertretung sowie deren Anbindung an die Gremien kommen kann.

Die Partizipation der Eltern nun auch auf der landespolitischen Ebene gesetzlich abzubilden, spannt den Bogen, der sich über die im Grundgesetz formulierte Elternverantwortung und den im SGB VIII (§22a) wie auch im HKJGB (§§ 26, 27) beschriebenen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten erstreckt.

Und nicht zuletzt braucht es angesichts der Herausforderungen, vor denen das gesamte Feld der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege steht, auch die Perspektive der Eltern. Heute mehr denn je.



2. Verlängerung der Übergangsfrist § 57 HKJGB (1) – Gesetzesentwurf der Fraktion CDU und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Durch die neuen Mindestpersonalstandards im Zuge der Umsetzung des KiQuTG hat das Land einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung geleistet. Wie Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen, hat es nominelle Stellenzuwächse gegeben, die bereits mit Blick auf die anvisierte Gewinnung von Personal über den mit dem Bund vereinbarten Standards liegen. Allerdings ist hieraus nicht ersichtlich, ob die Zuwächse mit Personen aus dem § 25b HKJGB erfolgt sind.

Gemäß der Übergangsregelung haben sich viele Einrichtungen, Träger und Jugendämter zur Anpassung der neuen Mindestpersonalstandards auf den Weg gemacht, den Haushalt und die Stellenpläne darauf ausgerichtet. Nun wird mit Begründung auf die Krisenbelastungen der vergangenen Jahre wie Corona und Ukraine-Krise die Übergangsfrist vom 31.07.2022 auf den 31.07.2024 verlängert.

Dass diese Fristverlängerung gesetzt wird, ist unumgänglich. Dennoch ist klar zu benennen, was in dieser Übergangszeit passieren und wie dieser Zeitraum unterfüttert werden soll. Insofern enthält die geplante Verlängerung einen klaren Auftrag für alle Beteiligte im Feld und für die Entscheidungsträger*innen auf den unterschiedlichen Ebenen, diese Übergangsfrist so zu nutzen, dass die anvisierten Standards in zwei Jahren verbindlich werden können.

Die Lage ist mit Blick auf die unterschiedlich gelagerten Bedarfe der etwa 4.400 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Hessen ambivalent zu betrachten und die Herausforderungen künftig in der Bewältigung der an sich zu begrüßenden Übergangsfrist klar zu benennen:

1. Eine Verlängerung der Übergangsregelung verhindert bisweilen Meldungen nach § 47 SGB VIII und setzt die Schwelle, eine Meldung abzusetzen, höher an. Angesichts der Teuerungswelle vermindert sich an mancher Stelle die Betriebskostenförderung. Jedoch dürfen Herausforderungen im Zuge des Fachkraftmangels sowie der Energiekrise nicht zu Lasten der Qualität der Kindertagesbetreuung gehen.
2. Einrichtungen, die im Sinne der Qualitätsentwicklung auf die neuen Standards gehofft haben, stehen nun bisweilen weitere zwei Jahre in der Warteschleife.
3. Bereits bewilligte Stellendeputate werden zur Besetzung von Stellen bei Neugründungen abgezogen.
4. Neue Einrichtungen, die nach dem 01.08.2020 eine Betriebserlaubnis erhalten haben, müssen weiterhin die neuen Standards erfüllen, haben jedoch mit denselben Herausforderungen wie die Bestandseinrichtungen vor dem 01.08.2020 zu kämpfen.

Um zu verhindern, dass es zu einem Zielkonflikt zwischen Qualitäts- und Teilhabediskussion kommt, ist es unumgänglich, die notwendigen finanzielle Ressourcen zu gewährleisten, um eine bedarfsgerechte Fachkräfteausbildung, -gewinnung und -bindung zu erzielen.

In diesem Zusammenhang muss bedacht werden:

- Die Strategien zur Behebung des Personalmangels sollen zum Wohle der Kinder Teilhabegerechtigkeit und Prozessqualität verbinden und die Kita sowohl als Bildungsort als auch als Lebensraum anerkennen. Vor diesem Hintergrund sind die Bemühungen um die Gewinnung von Personal für die Kita nicht allein auf pädagogische Fachkräfte, sondern auch auf profilergänzende Kräfte zu richten. Dies erfordert strukturelle und finanziell hinterlegte Rahmenbedingungen.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

- Gleichwertige Tätigkeiten des Personals müssen auch bei konstaterter Andersartigkeit der beruflichen Herkunft gleich gewertet und vergütet werden.
- Der §25b HKJGB bedarf einer Neubetrachtung, die weitere Qualifikationsniveaus und adäquate Eingruppierungen zulässt.
- Es werden differenzierte Weiterqualifizierungswege für Quereinsteiger*innen benötigt, die auch nicht-formale und informelle fachliche und persönliche Kompetenzen außerhalb des DQR berücksichtigen.
- Die Träger benötigen kontext- und konzeptbezogene Handlungsspielräume, um flexibel auf akute Bedarfe reagieren zu können.
- Eine pragmatische Aufgabenfokussierung auf pädagogisches Handeln zum Wohle der Kinder erfordert eine systematische Betrachtung und neue Verteilung der Aufgaben. Außerhalb der pädagogischen Kernaufgabe gelegene Anforderungen müssen durch entsprechende Personal-Ressourcen hinterlegt werden können (z. B. Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräfte).
- Aus dem Bundesprogramm Sprach-Kita gewonnenes Personal muss gesichert werden.
- Die vergüteten Ausbildungsformate benötigen eine langfristige finanzielle Absicherung.
- Zweckdienliche Verwendung der zusätzlichen Mittel aus dem KiQuTG für die 2023/2024
- Durch die angestoßenen inklusiven Prozesse im Rahmen der BTHG-Umsetzung und der SGB VIII-Novellierung, sowie der Umsetzung des GaFöG werden weitere, aktuell noch schwer zu bezifferbare personelle Ressourcen benötigt.

Ein gemeinsames, grundlegendes Professionsverständnis und eine klare Grundhaltung sind hierbei als Grenze zu benennen. Grundsätzlich muss es das Ziel sein, allen Kindern die Teilhabe an Erziehung, Bildung und Betreuung zu ermöglichen. Dabei sind die Perspektiven und Rechte von Kindern sowie die Bedarfe und Erwartungen von Eltern miteinzubeziehen.

Regina Freisberg

Vorsitzende des Arbeitskreises Kinder, Jugend, Frauen und Familie
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*



Stellungnahme

Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- Jugendhilfegesetzbuch

- Gesetzentwurf Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen
- Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten

Die Landesarbeitsgemeinschaft freie Kitaträger Hessen e.V. (LAG freie Kitaträger) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen als auch zum Entwurf der Fraktion der Freien Demokraten (FDP) für das Siebte Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJB) vom 16. September 2014 Stellung nehmen zu können.

I. Landeselternvertretung | Gesetzentwurf CDU, Bündnis 90 / Die Grünen sowie Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten

Die Landesarbeitsgemeinschaft freie Kitaträger Hessen e.V. begrüßt ausdrücklich, dass ein parteiübergreifender Konsens darüber besteht, Eltern in der Kindertagesbetreuung sowie der Kindertagespflege durch eine im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) verankerte Elternvertretung an den Entscheidungen auf Städte- und Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und auf Landesebene „in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen“ (§ 27a Abs. 1, SGB VIII).

Die meisten der über 250 Mitglieder der LAG freie Kitaträger zählen zur Trägerform der Elterninitiativen, deren integraler Bestandteil die Elternbeteiligung ist. Eltern sind in dieser Trägerform als ehrenamtliche Vorstände verantwortlich für den Betrieb und die Qualität der Kita und somit an allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung dieser Einrichtung beteiligt. Eine Beteiligung der Eltern auf allen politischen Ebenen ist daher eine Weiterentwicklung und Konkretisierung des § 27 SGB VIII als auch eine logische Konsequenz. Da insbesondere in Krisenzeiten wichtige Entscheidungen, die sich auf die Betreuung beziehungsweise auf die Qualität der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege auswirken, auf kommunaler Ebene als auch Landesebene getroffen werden – wie zuletzt die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie gezeigt haben – braucht es Möglichkeiten für Eltern, ihre Perspektive einzubringen und politische Entscheidungen zu beeinflussen. In vielen Bundesländern sind Elternvertreter*innen aus Kitas in den verschiedenen politischen kommunalen Gremien sowie Landesgremien bereits vertreten. Die LAG freie Kitaträger würdigt daher die Bemühung der Landesregierung und der Fraktion der FDP es den anderen Bundesländern gleich zu tun.

Die LAG freie Kitaträger erkennt an, dass die Regierungsparteien CDU und Bündnis 90 / Die Grünen sowie die Fraktion der FDP mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen zunächst einen fragmentarischen Rahmen zur Etablierung einer Landeselternvertretung bieten, um eine schnelle Umsetzung zu gewährleisten. Weitere Details zur Organisation der Elternvertretung, wie etwa Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise etc. sollen gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung in einer Verordnung geregelt werden. Die LAG freie Kitaträger hält dieses Vorgehen für richtig, merkt jedoch kritisch an, dass

- a) die Verordnung hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit von bereits bestehenden Elternvertreter*innenzusammenschlüssen wie KitaEltern Hessen zu prüfen und gegebenenfalls auf ihre Änderungsvorschläge einzugehen ist
- b) die Verordnung beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung vorliegen sollte, damit sich die Landeselternvertretung so schnell wie möglich konstituieren kann.

Wichtig ist der LAG freie Kitaträger zudem, dass sich insbesondere in der Zusammensetzung der Landeselternvertretung die Trägervielfalt Hessens widerspiegelt. Denn politische Entscheidungen können sich unterschiedlich auf Träger respektive die Eltern auswirken, je nachdem wie viele Einrichtungen ein Träger betreibt, wie er finanziert wird und wie er organisiert ist (Verein / gGmbH / Kirche / kommunal verwaltet).

II. Gesetzentwurf CDU, Bündnis 90 / Die Grünen: Verlängerung der Übergangsregelung (§ 57 Abs. 1 HKJGB)

Die LAG freie Kitaträger hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum Sechsten Gesetz zur Änderung des HKJGB im April 2020 anerkennend festgestellt, dass die hessische Landesregierung die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ des Maßnahmenpakets des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz ausgewählt hatte und die daraus entwickelte Leitungsfreistellung und eine Erhöhung des Mindestpersonalbedarfs gesetzlich verankert hat. Das geänderte HKJGB sah unter anderem vor, dass die Erhöhung des Mindestpersonalbedarfs bis zum 31. Juli 2022 erfolgt sein sollte. Da dies aufgrund des hohen Fachkraftmangels im Feld der Kindertagesbetreuung für viele Träger kaum beziehungsweise nicht realisierbar ist, will die Landesregierung die Übergangsregelung nun bis zum 31. Juli 2024, das heißt um zwei Jahre, verlängern.

Die LAG freie Kitaträger unterstützt die Landesregierung in ihrem Vorhaben, an dem im Sechsten Gesetz zur Änderung des HKJGB festgelegten, höheren Mindestpersonalbedarf festzuhalten. Der derzeit vorliegende Fachkraftmangel ändert nichts an der Tatsache, dass es einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in der Kindertagesbetreuung braucht, damit Träger den in § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII formulierten gesetzlichen Auftrag erfüllen sowie Fachkräfte die Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich unterstützen und begleiten können. Dennoch soll hier kritisch angemerkt werden, dass eine alleinige Verschiebung des Stichtags die Probleme der Träger bezüglich der Personalsituation in ihren Einrichtungen kaum ändern wird. Schon in 2020 hat die LAG freie Kitaträger in ihrer Stellungnahme vom 23. April darauf hingewiesen, dass ein Fachkraftmangel die Umsetzung der neuen Personalstandards gefährden könnte. Denn der Fachkraftmangel war bereits vor der Coronavirus-Pandemie ein Problem. Nun hat sich die Personalsituation in den Einrichtungen während der Pandemie aufgrund hoher Krankenstände und dem gestiegenen Fachkraftmangel verschärft. Im Gesetzentwurf wird als Grund für die Gesetzesänderung jedoch der Krieg in der Ukraine und die damit einhergehende Aufnahme von geflüchteten Kindern in hessischen Kindertageseinrichtungen herangeführt. Nach Auffassung der LAG freie Kitaträger ist die Betreuung von geflüchteten Kindern aber nicht der Grund für die Schwierigkeiten der Träger, die höheren Mindestpersonalstandards zu erreichen.

Dennoch ist die Verlängerung der Übergangsregelung zu begrüßen, denn sie gewährt den Trägern mehr Zeit, um den neuen Mindestpersonalbedarf zu erreichen und geeignete Fachkräfte zu finden. Gleichwohl die LAG freie Kitaträger dies für einen richtigen Schritt hält, wird zunehmend deutlich, dass

ein Aufschub Trägern nicht reichen wird, um den prekären Personalstand in ihren Einrichtungen zu verändern, denn das System Kindertagesbetreuung ist chronisch überlastet. Es bedarf derweil eines gesamtgesellschaftlichen Bemühens, um der besorgniserregenden Entwicklung entgegenzuwirken. Die LAG freie Kitaträger sieht auf Basis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII, Sozialgesetzbuch Aches Buch) – und hier insbesondere aufgrund des im § 22a SGB VIII formulierten Auftrags an die öffentliche Jugendhilfe, die Qualität in Tageseinrichtungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln – die Landesregierung in der Pflicht, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, wie etwa

- a) Träger darin zu unterstützen, sich an der Ausbildung von Fachkräften zu beteiligen und dafür ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen,
- b) die Förderung von PivA-Ausbildungsplätzen auszubauen und zu verlängern,
- c) die Anerkennung ausländischer Abschlüsse deutlich zu befördern. Wenn eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahren nicht möglich ist, dann sollten Rahmenbedingungen für interessierte Personen geschaffen werden, damit sie in der Lage sind, den Zeitraum bis zur Anerkennung finanziell zu überbrücken. Mögliche Maßnahmen könnten beispielsweise ein Anerkennungsstipendium sein. Auch sollte in Betracht gezogen werden, ausländische Fachkräfte im Anerkennungsverfahren im § 25 Abs. 2 Nr. 6 HKJGB als profilergänzende Fachkräfte zu berücksichtigen. Die verpflichtenden 160 Stunden Fortbildung könnten genutzt werden, um mögliche Anpassungsaufgaben umzusetzen,
- d) sowie modulare Fortbildungsmöglichkeiten zu schaffen, um der unterschiedlichen Qualifizierungsniveaus von möglichen Quereinsteiger*innen gerecht zu werden sowie Anerkennung ausländischer Abschlüsse zu ermöglichen.

Wir befürchten, dass die aktuellen Maßnahmen nicht ausreichen, um bis zum 31. Juli 2024 eine Verbesserung der Personalsituation in hessischen Kindertageseinrichtungen herbeizuführen. Die Verlängerung der Übergangsregelung sollte die Landesregierung nutzen, engagierter und im größeren Umfang an Maßnahmen zur Fachkraftgewinnung zu arbeiten sowie an Maßnahmen, die helfen, dass Erzieher*innen ihren Beruf wieder gerne ausüben.

Frankfurt am Main, 4. November 2022



Stefan Dinter
Geschäftsführung
LAG freie Kitaträger Hessen e.V.

STELLUNGNAHME

Stand: 06.11.2022

Waltraud Weegmann, Bundesvorsitzende

Siebtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Gesetzentwurf Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20/9138

Dringlicher Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten

Drucksache 20/8830

Der Kitabesuch hat erhebliche langfristige positive Folgen für die Fähigkeiten und Potenziale sowie das Wohlergehen der Kinder. Frühkindliche Bildung legt den Grundstein für mehr Chancengleichheit, ganz besonders für Kinder aus einem bildungsfernen Umfeld. Umso wichtiger ist es, in den Kindertagesstätten eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit sicherzustellen. Für den politischen Diskurs und die Setzung von geeigneten Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen ist es essenziell, alle Stakeholder im Bereich Kindertagesbetreuung in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

EINFÜHRUNG VON ELTERNVERTRETUNGEN AUF KREIS- UND LANDESEBENE

Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung und eine optimale frühkindliche Bildung gelingen nur in Kooperation zwischen Kita-Träger, Kita-Leitung, pädagogischem Personal und Eltern. Auch in den politischen Gremien auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zeigt sich, dass eine Vertretung der Eltern wertvolle Impulse für die Diskussion geben kann.

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Kitaverband daher eine demokratisch legitimierte Elternvertretung auf Landes- und Kreisebene. Eine Beteiligung der Eltern durch das Recht auf Anhörung, Auskunft sowie ein Vorschlagsrecht sehen wir als ausreichend und vergleichbar mit entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern an.

UMSETZUNG DER ERHÖHTEN PERSONELLEN MINDESTSTANDARDS

Mit der Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches sind zum 25. Juni 2020 erhöhte personelle Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder in Kraft getreten. Der kindbezogene Mindeststandard für Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungszeiten wurde von 15 Prozent auf 22 Prozent angehoben. Zusätzlich sind 20 Prozent des Mindestpersonalbedarfs für Leitungstätigkeiten vorgesehen. Der Gesetzgeber hatte bisher eine Übergangsregelung bis zum 31.

Juli 2022 vorgesehen. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN verlängert nun die geltende Übergangsregelung rückwirkend um zwei Jahre bis zum 31. Juli 2024.

Der Deutsche Kitaverband begrüßt die Fristverlängerung, die den Trägern mehr zeitlichen Spielraum für die Einführung der erhöhten Standards lässt.

Grundsätzlich merkt der Verband im Hinblick auf die Erhöhung der kindbezogenen Mindestpersonalstandards an, dass der Lösung des Fachkräftemangels höchste Priorität eingeräumt werden muss. Dazu muss den Kita-Trägern mehr Flexibilität bei der Stellenbesetzung eingeräumt und Kita-Teams vielfältiger werden. Pädagogische Mitarbeiter*innen müssen weiterqualifiziert und der Einsatz von pädagogisch weitergebildeten Direkteinsteiger*innen mit für die Kinder und ihren Bildungsweg interessanten Vorerfahrungen ermöglicht werden. Vorstellbar ist, zehn Prozent der Stellen in einer Kita auf diese Weise zu besetzen.

Gleichzeitig fordern wir in Ergänzung dazu mehr Akademiker*innen in der Kindertagesbetreuung. Bislang können sie jedoch nicht entsprechend ihrer Qualifikation bezahlt werden, dadurch wandern studierte Kindheitspädagog*innen in andere Tätigkeitsfelder ab. Das sollte künftig unbedingt verhindert werden.

Ein Großteil der Verwaltungsaufgaben wird momentan von pädagogischen Fachkräften wahrgenommen. In Zeiten des Fachkräftemangels bietet es sich hier an, Personal aus verwaltungstechnischen Berufen einzustellen, um Verwaltungsaufgaben zu bearbeiten. Die Pädagog*innen sollten in der eigentlichen pädagogischen und konzeptionellen Arbeit in den Kitas tätig sein. Ein weiterer Vorschlag des Deutschen Kitaverbands zur Lösung des Fachkräftemangels bezieht sich auf eine schnellere und unbürokratischere Anerkennung von inländischen sowie ausländischen Fachkräften. Dazu sollten die Voraussetzungen bundesweit vereinheitlicht werden. Fachkräfte, die in einem Bundesland anerkannt sind, müssen in Zukunft ohne Nachprüfung auch in allen anderen Bundesländern anerkannt sein. Dies schlagen wir auch für pädagogische Kräfte vor, die im EU-Ausland eine Berechtigung zur Arbeit als Fachkraft in der Kindertagesbetreuung erwarben. Für Nicht-EU-Abschlüsse fordern wir: Ein Antrag auf Anerkennung muss innerhalb von vier Wochen bearbeitet sein.

Kontakt

Deutscher Kitaverband – Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V.

Französische Straße 12, 10117 Berlin

Claudia Geisler, Leiterin Hauptstadtbüro

kontakt@deutscher-kitaverband.de, Telefon +49 30 20 188 334,

<https://twitter.com/DKitaverband>

Der **Deutsche Kitaverband**. Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V. ist das Sprachrohr der freien Kitaträger in Deutschland und vertritt deren Interessen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene.